

# Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald

Vom 26. Oktober 2022

Aufgrund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397), erlässt der Markt Mittenwald folgende Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

Im Gemeindegebiet des Marktes Mittenwald sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, an welchen das Parken von Fahrzeugen während der Geltungsdauer der an den Parkscheinautomaten gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren gestattet ist.

## § 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Parkzeiten werden wie folgt festgelegt:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Auf den Parkplätzen Am Waudl, Ladestraße Ost, Am Seinsbach, Aschauer Alm und Hachel sowie auf dem Wohnmobilstellplatz am Bahnhof | von 0.00 bis 24.00 Uhr; |
| b) auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen  | von 9.00 bis 18.00 Uhr. |

## § 3 Höchstparksdauer

Die Höchstparksdauer beträgt

- |  |            |
|--|------------|
| a) auf dem Parkplatz Dammkarstraße, auf den beiden Parkplätzen der Kranzbergtalstation, in den Parkbuchten Innsbrucker Straße von Haus-Nr. 37 bis Haus-Nr. 53, sowie auf den Parkplätzen im Ried | 9 Stunden; |
| b) auf dem Friedhofsparkplatz  | 3 Tage;    |
| c) auf dem Parkplatz Am Waudl, auf den Parkplätzen Am Seinsbach, Aschauer Alm und Hachel, sowie auf dem Wohnmobilstellplatz am Bahnhof   | 7 Tage;    |
| d) auf dem Bahnhofsparkplatz   | 10 Tage;   |
| e) auf dem Parkplatz Ladestraße Ost  | 365 Tage;  |
| f) auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen   | 3 Stunden. |

## § 4 Parkgebühren

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist, betragen die Parkgebühren 1,50 € pro Stunde beziehungsweise für Kurzzeitparker, welche die gebührenpflichtigen Parkplätze nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, 0,70 €.

(2) Auf den Parkplätzen

- Dammkarstraße,
- Glagow-Park,
- Wettersteinparkplatz sowie
- Dekan-Karl-Platz

beträgt die Parkgebühr 2,- € pro Stunde. Für Kurzzeitparker, welche diese Parkplätze nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, beträgt die Parkgebühr 1,- €.

(3) In den Parkbuchten der Innsbrucker Straße (Haus-Nr. 37 bis 53) sowie auf den Parkplätzen der Kranzbergtalstation betragen die Parkgebühren für alle Fahrzeuge, ausgenommen Busse, ab einer Parkdauer von 4 Stunden bis zum Ablauf der Höchstparkdauer von 9 Stunden insgesamt 6,50 €.

(4) Auf dem oberen Parkplatz der Kranzbergtalstation beträgt die Parkgebühr für Busse 4,00 € pro Stunde.

(5) Auf den Parkplätzen im Ried sind die ersten 3 Stunden gebührenfrei. Bei einer Parkdauer von über 3 Stunden beträgt die Gebühr bis zum Ablauf der Höchstparkdauer von 9 Stunden 10,00 €.

(6) Auf dem Parkplatz Am Waudl werden folgende Gebühren erhoben:

pro Stunde:	1,50 €
1 Tag:	6,50 €
2 Tage:	10,00 €
3 – 4 Tage:	16,00 €
5 – 7 Tage:	20,00 €

(7) Auf dem Parkplatz Ladestraße Ost wird eine Gebühr i. H. v. 3,50 € pro Tag erhoben.

(8) Auf den Parkplätzen Am Seinsbach, Aschauer Alm sowie Hachel werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 2 Stunden:	0,00 €
1 Tag:	6,50 €
2 Tage:	10,00 €
3 – 4 Tage:	16,00 €
5 – 7 Tage:	20,00 €

(9) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Bahnhof wird eine Gebühr i. H. v. 15,- € pro Tag erhoben.

(10) Auf dem Friedhofsparkplatz werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 3 Stunden:	0,00 €
4 Stunden:	4,00 €
1 Tag:	6,50 €
2 Tage:	10,00 €
3 Tage:	16,00 €

(11) Auf dem Bahnhofsparkplatz werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 1 Stunde:	0,00 €
2 Stunden:	3,00 €
3 Stunden:	4,50 €
1 Tag:	6,50 €
2 Tage:	10,00 €
3 Tage:	16,00 €
4 Tage:	20,00 €
5 – 7 Tage:	28,00 €
8 – 10 Tage:	35,00 €

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald vom 24. März 2021 außer Kraft.

Mittenwald, 26. Oktober 2022

Markt Mittenwald

(Siegel)

Enrico Corongiu  
1. Bürgermeister